

Vorlage Nr.: 0005/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	09.02.2023		N			
Rat	Entscheidung	09.02.2023		Ö			

**Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 Nds.
Kommunalverfassungsgesetz (Entscheidung Rat)**

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von mehr als 2.000 EUR (§ 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, GemHKVO).

Werden mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres geleistet, deren Wert erst in der Summierung die für die Zuständigkeit von Bürgermeister und Verwaltungsausschuss maßgeblichen Wertgrenzen übersteigen, liegt eine Kettenzuwendung vor. Gemäß § 25 a Abs. 3 GemHKVO entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer dieser Wertgrenzen an das für den Gesamtwert zuständige Organ.

Die im Beschlussvorschlag genannten Zuwendungen sollen der Stadt Soltau zur Verfügung gestellt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Stadt Soltau folgende Zuwendungen annimmt:

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsart	Zuwendungswert	Zuwendungszweck
1	Soltauer Elektrotechnik GmbH	Geldspende	600,00 Euro	Wunschbaumaktion 2022
2	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Geldspende	7.000,00 Euro	Kulturwoche 2022 Sommerkino 2022 Soltauer Lichterfest 2022
3	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Geldspende	3.000,00 Euro	Sponsoring Brunnen 2022
4	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Sachspende	348,00 Euro	Freikarten Soltau Therme anlässlich Sportlerehrung 2022